

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebietes "Dresden S 6, Dresden-Löbtau Süd"  
Vom 2. Juni 1994**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 24/94 vom 17.06.94*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und des § 142 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Dresden in ihrer Sitzung am 2. Juni 1994 folgende Satzung:

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebietes**

(1) Das nachfolgend näher beschriebene Gebiet wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Dresden S 6, Dresden-Löbtau Süd".

Um die dort vorliegenden schwerwiegenden Mißstände zu beheben, soll das Gebiet durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

(2) Das Gebiet wird umgrenzt:

im Norden von der Kesselsdorfer Straße, dem Bonhoefferplatz und der Clara-Zetkin-Straße,  
im Osten von der Reisewitzer Straße, dem Bonhoefferplatz und der Hainsberger Straße,  
im Süden von der Frankenbergstraße und der Mohorner Straße,  
im Westen von der Bünaustraße, der Zauckeroder Straße und der Waldheimer Straße.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 vom 31. März 1994 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 zur Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Dresden S 6, Dresden-Löbtau Süd" beigefügt. Die zeichnerische Darstellung des Lageplanes ist maßgebend.

**§ 2**

**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung wird nach § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt rechtsverbindlich.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 1 Abs. 2 genannten Lageplans, der den Geltungsbereich dieser Sanierungssatzung darstellt, erfolgt durch Niederlegung bei der Stadtverwaltung Dresden, Dezernat Stadtentwicklung, Stadterneuerungsamt, 01067 Dresden, Hamburger Straße 19, Zimmer 0015. Der Lageplan kann dort innerhalb der Dienststunden durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

**Bekanntmachungsvermerke:**

1. Diese Satzung wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Dresden vom 30. März 1994, Az.: 52-2513-11, nach § 246 a Abs. 1 Nummer 4 Satz 1 des Baugesetzbuches i. V. m. § 143 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit einer Auflage genehmigt. Diese Auflage wurde erfüllt. Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit bekanntgegeben.
2. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres -Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren- seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 des Baugesetzbuches sowie auf das Vorkaufsrecht der Gemeinde nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches wird besonders hingewiesen.
4. Eine verkleinerte Fassung des in § 1 Abs. 2 und in § 3 Abs. 2 genannten Lageplanes ist zur Kenntlichmachung des Geltungsbereiches der Sanierungssatzung auf Seite 16 nachrichtlich wiedergegeben.

Dresden, 14. Juni 1994

**gez. Dr. Herbert Wagner**  
**Oberbürgermeister**  
**der Landeshauptstadt Dresden**

**Anlage**  
**Übersichtskarte**